

II = 1667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 7. November 1980

Zl. 306.01.02/5-VI.1/80

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Ing. Hobl und Genossen
betreffend Aussagen eines österreichi-
schen Honorarkonsuls zur Praxis in
Rechtshilfeangelegenheiten von Gerichten
Liechtensteins im Zuge der AKH-Unter-
suchungen (Nr. 780/J)

745 IAB

1980 -11- 11

zu 780 J

Beilagen

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Hobl und Gen.
haben am 10.10.1980 unter Nr. 780/J an mich eine schrift-
liche Anfrage betreffend Aussagen eines österreichischen
Honorarkonsuls zur Praxis in Rechtshilfeangelegenheiten von
Gerichten Liechtensteins im Zuge der AKH-Untersuchungen ge-
richtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Sind Sie bereit, den Text der gem. den zitierten
Zeitungsmeldungen von Herrn Honorarkonsul Dr. Herbert Batliner
gehaltenen Rede, in der er zur Rechtshilfepraxis liechten-
steinischer Gerichte im Zusammenhang mit den AKH-Untersuchungen
Stellung nimmt, einzufordern und dem Anfragesteller zur Ver-
fügung zu stellen ?

2. Sind Sie bereit, seitens Ihres Bundesministeriums
eine Untersuchung darüber einzuleiten, ob Honorarkonsul
Dr. Batliner im Zuge der zitierten Ausführungen seinen Pflichten
als österreichisches Vertretungsorgan nachgekommen ist und
über das Ergebnis dieser Untersuchungen dem Anfragesteller zu
berichten ?

3. Welche Maßnahmen können getroffen werden, damit
österreichische Vertretungsorgane, einschließlich Honorar-
konsuln, in Zukunft keine österreichischen Interessen zuwider-

laufenden Erklärung in der Öffentlichkeit abgeben?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Der Text des von Rechtsanwalt DDr. Herbert Batliner vor dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag auf Wunsch des österreichischen Rechtsanwaltskammerausschusses gehaltenen Referates "Das Fürstentum Liechtenstein und der internationale Rechtshilfeverkehr in Strafsachen", den der Genannte zur Verfügung gestellt hat, lege ich dieser Anfragebeantwortung bei.

Zu 2.:

Die Ausführungen in diesem Referat haben mich veranlaßt, am 14. Oktober 1980 an Honorargeneralkonsul DDr. Herbert Batliner ein Schreiben zu richten, in dem u.a. ausgeführt wurde, dieser Vortrag zeige sehr deutlich, "daß es zwischen Ihrer Funktion als österreichischer Honorargeneralkonsul in Vaduz einerseits und Ihren durchaus verständlichen Interessen als Rechtsanwalt andererseits Kollisionen geben kann, deren mögliches Ausmaß zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung zum österreichischen Honorartitulär nicht vorhersehbar gewesen sind. Diese Kollisionen sind geeignet wesentliche Interessen Österreichs zu beeinträchtigen. Ich würde es daher als im beiderseitigen Interesse gelegen ansehen, den seinerzeit geschlossenen Bestallungsvertrag aufzulösen."

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Antwort von DDr. Batliner ist das Bestallungsverhältnis nunmehr beendet.

Zu 3.:

Ich verweise auf Punkt 3 des Bestallungsvertrages, der mit sämtlichen Honorartitulären abgeschlossen wird und in dem diese u.a. die Verpflichtung übernehmen, die Rechte und Interessen der Republik Österreich und der österreichischen Staatsbürger im Rahmen ihres Wirkungskreises mit allem Nachdruck zu vertreten.

Für die Bediensteten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gelten hinsichtlich der Abgabe von Erklärungen die einschlägigen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

DAS FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER INTERNATIONALE
RECHTSHILFEVERKEHR IN STRAFSACHEN

Aus Anlass der jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem AKH-Skandal, Wien, lassen Sie mich zuerst kurz darauf eingehen, wie und auf welchen Grundlagen Rechtshilfe in Liechtenstein gewährt wird.

1)

Die Bearbeitung der meisten Rechtshilfeersuchen fällt in die Kompetenz des Gerichtes erster Instanz. Es handelt sich somit bei Entscheidungen im Zuge eines Rechtshilfeverfahrens um eigentliche richterliche Entscheidungen, die in der Regel durch entsprechende Rechtsmittel, meist Beschwerden an das Fürstlich Liechtensteinische Obergericht, angefochten werden können. Lediglich im Auslieferungsverfahren liegt die Kompetenz zur Entscheidung nicht beim Richter erster Instanz, sondern beim zuständigen Senat des Fürstlich Liechtensteinischen Obergerichtes.

Bis zum Januar 1970 wickelte sich der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit allen europäischen und aussereuropäischen Staaten völlig auf der Basis der Gegenseitigkeit ab, was auch noch heute in einem nicht unerheblichen Teil des Rechtshilfeverkehrs der Fall ist. Bereits im Jahre 1936 hat Liechtenstein mit den USA ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen, welcher jedoch bis heute bedeutungslos geblieben ist. Im Jahre 1920 wurde zwischen Liechtenstein und dem Deutschen Reich eine Vereinbarung über den Strafnachrichten-Austausch abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist nie bekannt gemacht worden. 1931 kam es auf dem Gebiete der Urkundenfälschung und

der Vernehmung von Zeugen mit Deutschland zu einer Vereinbarung, dieser Notenwechsel wurde ebenfalls nicht veröffentlicht. Im Jahre 1955 ging Liechtenstein im Bereiche des Strafrechtes mit Oesterreich eine vertragliche Bindung ein, und zwar über Rechtshilfe bei Beglaubigungen, Urkunden und Vormundschaft, worin vereinbart wurde, dass auch in gerichtlichen Strafsachen, mit Ausnahme der politischen fiskalischen Strafsachen, Rechtshilfe zu leisten ist. Die grosse Neuerung in Liechtenstein kam 1969, als Liechtenstein zwei Uebereinkommen des Europarates ratifizierte, nämlich das europäische Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 und das europäische Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959. Diese beiden Uebereinkommen traten in Liechtenstein am 26. Januar 1970 in Kraft. Sie stellen den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit vielen europäischen Staaten erstmals auf eine vertragliche Grundlage. Seit dem Inkrafttreten dieser Uebereinkommen bestehen zum Beispiel auch mit der Schweiz auf diesem Gebiet völkerrechtliche Bindungen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese beiden Uebereinkommen zwar ebenfalls unterzeichnet, jedoch bis heute nicht ratifiziert, und zwar aus innerstaatlichen Schwierigkeiten. Mit anderen Worten spielt sich der Rechtshilfeverkehr zwischen Liechtenstein und der Bundesrepublik heute noch auf der Basis der Gegenseitigkeit ab, wobei in der Praxis in Liechtenstein kaum unterschieden wird, ob auf der Basis der Gegenseitigkeit oder aufgrund vertraglicher Bindungen Rechtshilfe geleistet wird. Liechtenstein wendet auch jene Grundsätze des europäischen Uebereinkommens auf diese Staaten an, die das Abkommen nicht ratifiziert haben.

Die liechtensteinische Rechtshilfe-Praxis in Strafsachen wird von zwei Grundsätzen beherrscht:

- einem formellen
- einem materiellen.

Der formelle Grundsatz besteht darin, dass Liechtenstein bei der Erledigung von Rechtshilfeverfahren die eigenen Verfahrensvorschriften anwendet, also Rechtshilfe-Ersuchen in der Form erledigt, die in den eigenen Gesetzen vorgesehen ist. Die Anwendung der eigenen Verfahrensvorschriften bringt es z.B. auch mit sich, dass sich Zeugen nur auf Aussageverweigerungsgründe stützen können, die der liechtensteinischen Strafprozessordnung bekannt sind. Die erwünschten Unterlagen werden auf eine solche Art und Weise beschafft, wie dies in der liechtensteinischen Strafprozessordnung vorgesehen ist. Die Anwendung eigener nationaler Verfahrensvorschriften ist auch im europäischen Abkommen ausdrücklich geregelt.

Von wesentlich grösserer Bedeutung ist der erwähnte materielle Grundsatz. Liechtenstein behält sich eine beschränkte Prüfung des Gegenstandes des Strafverfahrens vor, und unter Umständen wird auch Vertragsstaaten gegenüber keine Rechtshilfe geleistet. Liechtenstein hat in allen von ihm eingegangenen vertraglichen Bindungen entsprechende Vorbehalte gemacht. Liechtenstein kann Rechtshilfe verweigern:

- bei politischen Straftaten
- bei Straftaten, die als fiskalisch strafbare Handlungen angesehen werden.

Unter den Begriff der fiskalischen strafbaren Handlungen fallen nach liechtensteinischen Auffassungen z.B. Steuer-, Zoll-, Abgaben- und Devisenstrafsachen.

Die offizielle Bezeichnung des Strafverfahrens ist dabei ohne Bedeutung, Rechtshilfeersuchen müssen gemäss Art. 14 des europäischen Rechtshilfeübereinkommens eine Sachverhaltsdarstellung erhalten, welche eine verlässliche Aussage über den tatsächlichen Gegenstand des Strafverfahrens enthält. Aufgrund dieser Sachverhaltsdarstellungen folgt dann die Beur-

teilung durch den ersuchten Staat. Die liechtensteiner Behörden leisten nur dann Rechtshilfe, wenn sie von der ersuchten Behörde hinreichende Zusicherungen erhalten, wonach die im Zuge des Rechtshilfeverfahrens gewonnenen Kenntnisse von der ersuchenden Behörde oder einer anderen Behörde des ersuchenden Staates ausschliesslich in gemeinrechtlichen Strafverfahren, insbesondere also nicht in einem Fiskalverfahren im weitesten Sinne gegen wen auch immer verwendet werden. Solche Zusicherungen sind im Rechtshilfeverfahren mit der Bundesrepublik Deutschland, aber auch mit der Schweiz, sehr häufig. Diese Praxis ist in den letzten Jahren nicht ohne Kritik geblieben. Die Prüfung des Rechtshilfeersuchens in materieller Hinsicht erstreckt sich in der Regel allerdings nur auf die Frage, ob überhaupt Rechtshilfe zu leisten ist oder nicht. Im Rechtshilfeverfahren geht es nicht darum, abzuklären, ob der Vorwurf einer strafbaren Handlung zu Recht oder zu Unrecht erhoben wird. Hinsichtlich des Gegenstandes und des Umfanges des Strafverfahrens ist das liechtensteinische Gericht an die Darstellung gebunden, die ihm von der ersuchenden ausländischen Behörde gegeben wird. Wenn Beweismittel beschafft werden sollen, hat das ersuchende Gericht deshalb auch nicht zu beurteilen, ob die vorgefundenen Beweismittel für die Strafuntersuchung von Bedeutung sind oder nicht. Eine genauere und strengere materielle Beurteilung eines Rechtshilfeersuchens ist dann notwendig, wenn im Zuge des Rechtshilfeverfahrens Zwangsmassnahmen oder Eingriffe in die Berufsgeheimnisse z.B. des Anwalts- oder Bankgeheimnisses, notwendig werden. In solchen Fällen behält sich Liechtenstein eine weitergehende Prüfung des Rechtshilfeersuchens in dem Sinne vor, ob die ersuchte Rechtshandlung im Zuge des Strafverfahrens überhaupt notwendig oder zumindest zweckmässig ist. Diese Ueberprüfung ist deshalb notwendig, da in solchen Fällen eine Interessensabwägung stattfinden muss.

Eingehender ist auf die Rechtsinstitute des Bankengeheimnisses und des Anwaltsgeheimnisses einzugehen.

Das Bankgeheimnis ist bekanntlich keine schweizerische oder liechtensteinische Spezialität. Es ist nichts anderes als ein Berufsgeheimnis, welches strafrechtlich geschützt ist, im Interesse des staatlichen Strafanspruchs aber unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Die Aufhebung erfolgt so, dass ein informierter Vertreter einer Bank über gewisse Umstände als Zeuge Auskunft geben muss oder dass die Bank angewiesen wird, gewisse Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es wird manchmal behauptet, im Strafverfahren gebe es kein Bankgeheimnis. Diese Behauptung trifft zumindest für Liechtenstein nicht zu. Die Bank muss nach der liechtensteinischen Praxis über alle Vorgänge Auskunft geben, die mit dem Gegenstand des Strafverfahrens direkt im Zusammenhang stehen. Das Bankgeheimnis ist also weder ein absolutes noch ist es im Strafverfahren gänzlich aufgehoben.

Im Prinzip dieselbe Situation haben wir bezüglich des Berufsgeheimnisses der berufsmässigen Parteienvertretung. Auch dieses Berufsgeheimnis ist im Strafverfahren weder absolut noch generell aufgehoben. Obwohl die liechtensteinische Strafprozessordnung kein Entschlagungsrecht der Rechtsanwälte schlechthin kennt, sondern nur des Verteidigers des Beschuldigten, muss man doch zur Ansicht gelangen, dass das Berufsgeheimnis des Anwalts weitergeht als das des sonstigen berufsmässigen Parteienvertreters wie Treuhänder etc. Obwohl generell gesprochen die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften keine spezifische anwaltliche Tätigkeit ist, muss man doch im Einzelfall abwägen, ob nicht bei der Gründung von Gesellschaften das anwaltliche Berufsgeheimnis tangiert wird. Es kann nämlich auch bei Gründung von Gesellschaften dem Anwalt etwas anvertraut werden, was unter sein Berufsgeheimnis fällt. Speziell bei der Gründung muss man von dieser Tatsache ausgehen, während die Verwaltung von Gesellschaften, und hier ist man sich allgemein einig, nicht unter das Anwaltsgeheimnis fallen kann. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, dass im

Gesetz vom 13. November 1978 über die berufsmässigen Parteienvertreter nur der Rechtsanwalt und der Rechtsagent unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, nicht jedoch die übrigen berufsmässigen Parteienvertreter, wie Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater und Steuerberater, obwohl auch diese zur gewerbsmässigen Uebernahme von Treuhänderschaften zur Vermögensverwaltung und zur Gründung von Verbandspersonen und Gesellschaften für Dritte befugt sind.

Als Folge dieser Auffassung stehen wir daher auf dem Standpunkt, dass die Verschwiegenheitspflicht aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Anwaltes und des Rechtsagenten enger ist als diejenige der übrigen berufsmässigen Parteienvertreter. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Verschwiegenheitspflicht des Anwaltes auch bei der Gründung von Gesellschaften Platz greifen muss, da dem Anwalt bei der Gründung Tatsachen mitgeteilt worden sind, die unter sein Anwaltsgeheimnis fallen. Nicht durch das Anwaltsgeheimnis gedeckt sind die Tätigkeiten des Verwaltungsrates in einer Gesellschaft, d.h. wenn der Verwaltungsrat auch zufällig Rechtsanwalt ist. Wir haben diese Rechtsansicht bis heute entschieden verteidigt, obwohl die liechtensteinischen Gerichte diesbezüglich einen anderen Weg gegangen sind und festlegten, dass nach Umständen des Einzelfalles jeder darüber Auskunft geben muss, ob es sich bei den Personen, die eine Gesellschaft gegründet haben, um einen Beschuldigten oder Mitbeschuldigten oder um eine von diesen erkennbar vorgeschobenen Personen handelt; falls dies nicht zutrefte, wird in der Regel das Zeugnisverweigerungsrecht anerkannt.

2)

Kurz möchte ich noch auf die Verschwiegenheitspflicht und Entschlagungsrecht im liechtensteinischen und österreichischen Strafprozessrecht eingehen. § 96, Ziffer 2, StPO, legt fest, dass nur der Verteidiger in Ansehung dessen, was ihm in dieser seiner Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde, und gemäss § 97 StPO jeder Zeuge von der Ablegung des Zeugnisses oder Beantwortung einer Frage dann entbunden ist, wenn ihm hieraus ein mittelbarer oder bedeutender Vermögensnachteil oder Schade droht.

Die österreichische Strafprozessordnung in der Fassung der Strafprozess-Novelle 1971, Bundesgesetzblatt Nr. 143/1972, Art. I, Zahl 1, bestimmt im § 152, Abs. 1, Zahl 2 ausdrücklich:

"von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses sind befreit:

..... 2).... und Rechtsanwälte über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist."

Der Bericht des Justizausschusses, Beilage 512 zu den stenografischen Protokollen des österreichischen Nationalrates, XIII. GP. erläutert hiezu:

• "Die gegenüber diesen beiden Gesetzen (gemeint: § 321 ZPO, § 59 AVG), ältere Strafprozessordnung gibt nur dem Verteidiger ein Zeugnisverweigerungsrecht.....Dies ist - darauf wird von den Rechtsanwälten seit langem immer wieder verwiesen - unbefriedigend. Vor allem bei Dauer-Vollmachtsverhältnissen ist nämlich nicht leicht auseinanderzuhalten, was einem Rechtsanwalt als Verteidiger

oder in einer anderen Vertretereigenschaft anvertraut wurde. Ferner wird das Vertrauensverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem durch die Möglichkeit, dass der Vollmachtnehmer das ihm Anvertraute dem Gericht gegenüber angeben muss, stark belastet. Alle diese Umstände haben in neueren in- und ausländischen Verfahrensordnungen zur Anerkennung des Anwaltsgeheimnisses geführt und sollen nun auch in der Strafprozessordnung dazu führen.¹⁰

Nach herrschender Lehre handelt es sich hiebei nicht bloss um ein Beweismittelverbot, sondern um ein Beweisthemaverbot (vergleiche EVEL 1966/509). Dies legt auch Seiler in "die Beweisverbote im Strafprozess, JBl. 1974, Seite 123" dar und steht dieses Beweisthemaverbot unter ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion des § 281, Ziffer 3, StPO.

Dem österreichischen Gericht, also dem im hiesigen Rechtshilfebereich ersuchenden Gericht, ist es sohin bei sonstiger Nichtigkeit der Untersuchungshandlungen versagt, einen Anwalt als Vollmachtnehmer z.B. dazu zu verhalten, auszusagen, wer sich hinter einer liechtensteinischen Gesellschaft verbirgt, wer Inhaber der Gründerrechte ist, wer Aktionär ist oder sonst gesellschaftliche Anteile hält.

Es würde zu einer völlig sinnwidrigen Lösung führen, wenn dieses mit Nichtigkeitssanktion behaftete Beweisthemaverbot für das österreichische Gericht dadurch umgangen werden könnte, dass es im Rechtshilfeweg Personen im Bereiche einer solchen Gesetzgebung ohne Einhaltung dieser Verschwiegenheitspflicht vernehmen kann, wenn derselbe Zeuge, der sich den österreichischen Behörden in Oesterreich als Zeuge zur Verfügung stellt, bei sonstiger Nichtigkeit zur Ablegung einer solchen Zeugenaussage weder veranlasst noch verhalten werden darf. Dies sei als grundsätzliche Ueberlegung den weiteren rechtlichen Ausführungen vorangestellt, wobei mit Entschieden-

heit darauf hinzuweisen ist, dass unabhängig davon, ob nun bei einer Vernehmung im Rechtshilfeweg das Territorialitätsprinzip voll oder nur im beschränkten Umfang zur Anwendung zu kommen hat, da es sich ja um ein Strafverfahren eines österreichischen Gerichtes handelt, das sich in seiner Gesamtheit nur im Rahmen der österreichischen Gesetze bewegen darf, welchem Grundsatz durch die Missachtung der durch die österreichischen Gesetze normierten Verschwiegenheitspflicht bei ausländischen Vernehmungen im Rechtshilfeweg nicht entsprochen wäre.

3)

Nach den Regeln des internationalen Strafprozessrechtes wäre es an und für sich klar, welche Verfahrensordnung anzuwenden wäre. Unter Heranziehung der Grundsätze des internationalen Strafprozessrechtes unter vorläufiger Ausklammerung der speziell innerstaatlichen österreichischen, liechtensteinischen und zwischenstaatlichen gesetzlichen Regelungen führt zu diesem Ergebnis. Es ist zwar zuzugeben, dass die herrschende Lehre, dies allerdings nur soweit überblickbar, im Hinblick auf das internationale Zivilprozessrecht, das insoweit vom internationalen Strafprozessrecht abweicht, als die hier grundlegende Norm des § 14, HP 1954, der wortwörtlich der Regelung des § 14 HP 1905 entspricht, das Territorialitätsprinzip für die Gerichtsbehörde bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens ausdrücklich normiert, welche vertragliche Regelung ja deutlich macht, dass die vollständige Anwendung dieses Territorialitätsprinzipes im internationalen Prozessrecht keineswegs selbstverständlich ist. Selbst aber auf dem Boden dieser die Lehren entscheidenderweise beeinflussenden Regelung des § 14 HP hat die Lehre stets anerkannt, dass solche Grundsätze oder solche Regelungen der Rechtsordnungen des ersuchenden Staates, die insbesondere etwa die Verschwiegenheitspflicht eines zu vernehmenden Zeu-

gen normieren, auch Grundsatz und Leitlinie der formalen Handhabung des Rechtshilfeersuchens durch den ersuchten Staat sein müssen. So verweist schon Schnitzer, Handbuch des internationalen Privatrechts, 3. Auflage, II., Seite 737 ff, darauf, dass hinsichtlich dieser Bestimmungen im Rechtshilfeverfahren die lex fori des ersuchenden Staates heranzuziehen ist, und führt aus:

"Sinngemäss ist es dagegen, entsprechend den Bestimmungen des ersuchenden Staates vorzugehen, denn es handelt sich nur darum, in einem ausländischen Verfahren Hilfe zu leisten. Das einheimische Verfahren sollte daher nur insoweit angewendet werden, als ausländische Vorschriften gänzlich unerträglich für die Struktur der einheimischen Rechtspflege sind. Im übrigen sollte aber einem Verfahren, das sozusagen für fremde Rechnung geführt wird, nicht das einheimische Recht aufgepfropft werden. Das gilt insbesondere für die zum materiellen Recht gehörende Frage der Zulässigkeit eines Beweises."

Die Heranziehung der Regeln des ersuchenden Staates findet sohin nach dieser wohl für das internationale Recht grundlegenden Lehrmeinung ihre einzige Grenze im *order public* des ersuchten Staates. Gleicher Auffassung folgen auch, wenn auch grundsätzlich dem Territorialitätsprinzip zuneigend, für die hier anstehenden Fragen Buelow-Boeckstiegl, internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, die unter A I, Ia, 100.19, Anmerkung. 77, ausführen:

"Beruft sich der Zeuge darauf, dass ihm auf Grund eines Sachverhalts nach ausländischem Recht, und hier kann nur das Recht des ersuchenden Staates oder das Heimatrecht des Zeugen gemeint sein, ein Verweigerungsrecht zustehe, so wird das ersuchte Gericht vor seiner Entscheidung, die es in diesem

Falle unter Berücksichtigung ausländischen Rechts zu treffen hat zweckmässig, mit dem ersuchenden Gericht in Verbindung zu treten."

welch letzter Hinweis wohl nur dann zum Tragen kommen kann, wenn die Rechtslage nicht durch die eingangs zitierten Bestimmungen des § 152, Abs. 1, Zahl 2, der österreichischen StPO klargestellt ist. Die gleiche Auffassung verfiicht auch Riezler, internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht, Seite 475, der zwar auch grundsätzlich - seine Ueberlegung bezieht sich auf das internationale Zivilprozessrecht - davon ausgeht, dass das Territorialitätsprinzip vorrangig zu beachten ist, der aber meint:

"-aber ob für einen Ausländer eine Pflicht zur Geheimhaltung aus öffentlich-rechtlichen Gründen besteht, insbesondere, ob ein ausländischer Staatsbeamter eine ihm auf Grund seines Amtes bekanntgewordene Tatsache geheimzuhalten hat, kann nur durch das öffentliche Recht des Staates bestimmt werden, dem er angehört. In diesem Fall hat also das Prozessgericht ausländisches Recht zu berücksichtigen."

Da in der österreichischen StPO die Verschwiegenheitspflicht der Beamten und der Rechtsanwälte annähernd gleich geregelt ist, muss, da es sich um ein österreichisches Strafverfahren handelt, sohin die Ausführung Riezler's, die nur auf den speziellen Bereich der Staatsbeamten abgestellt ist, auch für die Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwaltes in einem österreichischen Strafverfahren gelten, wobei noch in der Folge darzulegen sein wird, dass nach der herrschenden österreichischen Lehre und Judikatur vor einem österreichischen Gericht es gleichgültig ist, ob dieser Rechtsanwalt, der in einem österreichischen Strafverfahren vernommen wird, österreichischer oder ausländischer Staatsbürger ist.

Die gleiche Auffassung vertritt auch für den Bereich der österreichischen ZPO Fasching, Kommentar zu den Zivilgesetzen, II., Seite 324, der fassend auf die oben angeführte Deutsche Lehre das oben angeführte Zitat von Buelow-Boeckstiegl wörtlich in seinem Text wiedergibt.

Auch Lohsing-Serini, Österreichisches Zivilprozessrecht, Seite 144, folgen diesem Grundsatz für das Strafprozessrecht, indem sie ausführen:

"Es ist jedoch gegen die Einhaltung der gewünschten Form nach ausländischem Recht nichts einzuwenden, wenn diese keinen zwingenden inländischen Vorschriften widerspricht."

und im gleichen Sinne a.a.O., Seite 297:

"... soferne es sich nicht um eine derartige im Rechtshilfeweg angesuchte Zeugenvernehmung handelt, für die nach dem Recht des ersuchenden Staates (ausländisches Strafprozessrecht oder Disziplinarverfahren) die Vereidigung vorgeschrieben ist."

Die herrschende Lehre zum internationalen Prozessrecht steht somit einhellig auf dem Standpunkt, dass solche Bestimmungen der Rechtsordnung des ersuchenden Staates, die dort zwingender Natur sind, sogar mit Nichtigkeitssanktion behaftet sind, auch Grundlage des Vernehmungs-Verfahrens vor dem ersuchten Richter, also auch in Liechtenstein, sein müssten.

Diesen Standpunkt nimmt auch das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, Bundesgesetzblatt 1979/183, ein, wenn im § 58 festgelegt wird, dass die Rechtshilfe vorerst nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu

leisten ist, jedoch einem Ersuchen um Einhaltung eines bestimmten davon abweichenden Vorganges zu entsprechen sei, wenn dieser Vorgang mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrens vereinbart ist.

Alle diese Ueberlegungen müssten sohin eindeutig zu der Schlussfolgerung führen, dass einem liechtensteiner Rechtsanwalt, wenn schon nicht nach liechtensteinischem Recht, worauf in der Folge noch einzugehen sein wird, so doch nach österreichischem Recht, auf das in diesem Fall vom ersuchten Richter bedacht zu nehmen ist, ein Verweigerungsrecht zu steht.

4)

Weiters ist die Regelung nach dem europäischen Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen zu untersuchen.

Sowohl das Fürstentum Liechtenstein (LGBI. 1970/Nr. 30) als auch die Republik Oesterreich (Bundesgesetzblatt 1969/Nr. 41) haben das europäische Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ratifiziert und ist dieses europäische Rechtshilfeübereinkommen in beiden Staaten samt den von den Vertragsstaaten gesetzten Vorbehalten innerstaatliches Recht geworden und somit auch Rechtshilfeersuchen, wie das gegenständliche, voll anwendbar. In Oesterreich ist in letzter Zeit insoweit eine Aenderung eingetreten, dass auf den innerstaatlichen Bereich ein eigenes Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz verabschiedet wurde.

Neben sonstigen hier nicht weiter interessierenden Vorbehaltsmöglichkeiten räumt Art. 2, lit. b ein Verweigerungsrecht der Rechtshilfe dann ein, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, u.a. die öffentliche Ordnung (order public) oder andere

wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen. Die Republik Oesterreich hat hierzu einen Vorbehalt dahingehend gemacht, dass Oesterreich "u.a. wesentliche Interessen seines Landes" insbesondere die Wahrung der in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Geheimhaltungspflicht versteht. Diese Geheimhaltungspflicht normiert für Rechtsanwälte grundsätzlich § 9 RAD und korrespondierend hierzu die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, wovon jene des § 152 StPO von Interesse ist. Oesterreich hat sohin ausdrücklich erklärt, bei Rechtshilfeersuchen anderer Vertragsstaaten die enger gefasste Verschwiegenheitspflichten und Rechte in ihren Rechtsordnungen aufweisen, Vernehmungen nur unter Wahrung dieser in den österreichischen Gesetzen normierten Verschwiegenheitspflichten, insbesondere also jene der Rechtsanwälte, vorzunehmen.

Art. 23 dieses Europäischen Rechtshilfeübereinkommens enthält aber für alle Vorbehalte, die ein Vertragsstaat zu einzelnen Bestimmungen dieses Uebereinkommens anmeldet, den Grundsatz der Gegenseitigkeit und bestimmt im Art. 23, Abs. 3:

"Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Uebereinkommens gemacht hat, kann deren Anwendung durch eine andere Vertragspartei nur insoweit beanspruchen, als sie selbst diese Bestimmung angenommen hat."

Nun hat aber die Republik Oesterreich, wie bereits eingangs erwähnt, ausdrücklich das Rechtshilfeübereinkommen nur unter Wahrung der in den österreichischen Gesetzen normierten Verschwiegenheitspflichten angenommen und kann daher auch diesem für Rechtshilfeersuchen zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein bindenden gesetzlichen Vorschriften rechtens nur solche Rechtshilfeersuchen stellen, die ausdrücklich auch den von dem Rechtshilfegericht zu vernehmenden Zeugen die Möglichkeit der Berufung auf diese durch

österreichische Rechtsordnung normierten Verschwiegenheitspflicht einräumt. Es entspricht daher ein solches Rechtshilfeersuchen nur dann dem liechtensteinischen innerstaatlichen Recht, wenn die Republik Oesterreich bzw. das ersuchende Gericht den Hinweis auf die Beachtung dieser Verschwiegenheitspflichten in das Rechtshilfeersuchen ausdrücklich aufnimmt und darüberhinaus auch die Zeugen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Verschwiegenheitspflicht vernommen werden und sie das Recht zur Verweigerung der Aussage im Umfang dieser Gesetzesbestimmung des österreichischen Rechtes, soweit dieses weiter gefasst ist als das liechtensteinische, haben.

Darüberhinaus könnte nach liechtensteinischer Rechtspraxis einem solchen Rechtshilfeersuchen nur dann entsprochen werden, wenn im Sinne des Art. 2, lit.a, des Abkommens seitens des ersuchenden Staates und zwar der für fiskalistische Verfolgung zuständigen Behörde und auch des ersuchenden Gerichtes eine Erklärung dahingehend abgegeben wird, dass allfällige Untersuchungsergebnisse nicht zum Gegenstand eines Fiskal-Verfahrens gemacht werden, dass auch das Europäische Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen von dem Grundsatz ausgeht, dass es sich um ein Strafverfahren des ersuchenden Staates handelt und sohin auch das Beweisverfahren im ersuchten Staat tunlichst nach den Regeln des ersuchenden Staates vorzunehmen ist, ergibt sich auch aus der Bestimmung des Art. 3, Abs. 2, wo die Vereidigung der Zeugen sichtlich auf das Recht des ersuchenden Staates abgestellt ist, sofern dem nicht zwingende Vorschriften des ersuchten Staates gegenüber stehen und auch aus der Bestimmung des Art. 5, Abs. 1, lit. c, wonach die Erledigung des Rechtshilfeersuchens durch den ersuchten Staat nur dann Platz greifen muss, wenn diese nicht mit seiner Rechtsordnung unvereinbar ist, was nichts anderes bedeutet, als dass eben primär die Rechtslage nach der Rechtsordnung des ersuchenden Staates zur Beurteilung heranzuziehen ist.

5)

Erlauben Sie mir noch einen kurzen Hinweis auf das österreichische Recht im Hinblick auf die Vernehmung von Zeugen im Ausland.

Die österreichische Rechtsordnung steht und stand auch schon vor der Ratifizierung des europäischen Rechtshilfeübereinkommens in Strafsachen hinsichtlich der hier interessanten Rechtsbereiche grundsätzlich auf dem Boden der Gegenseitigkeit, d.h. dass die Republik Oesterreich um bei dem hier anstehenden Fall zu bleiben, nur dann und in dem Umfange berechtigt ist, die Vernehmung von Zeugen zu verlangen, als sie dies umgekehrt gegenüber dem Drittstaat zu gewähren bereit ist. Dies ergibt sich schon aus der Bestimmung der Ziffer 16 des Rechtshilfe-Erlasses für Strafsachen (Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Juli 1959, JABl. 16/1959), wo unter der Ueberschrift "unzulässige Ersuchen fremder Behörden" dargetan wird, dass dann dem Ersuchen einer ausländischen Behörde oder eines ausländischen Gerichtes nicht zu entsprechen ist, wenn diesem Ersuchen allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes eine allgemein anerkannte Uebung, insbesondere aber das Prinzip der Gegenseitigkeit, entgegensteht. Auch Z. 33 Straf-Rechtshilfeerlass geht ausdrücklich davon aus, dass in Rechtshilfeersuchen auf die Gegenseitigkeit Bedacht zu nehmen und gegebenenfalls die Gegenseitigkeit von Oesterreich aus zuzusichern, da das Ersuchen andernfalls nicht zu behandeln wäre.

Diesem Umstand Rechnung tragen vor allem im Hinblick auf den Grundsatz, dass, wie schon Schnitzer zutreffend ausgeführt hat, es sich ja um ein österreichisches Verfahren handelt, das nach gleichen und der österreichischen Prozessordnung entsprechenden Prinzipien aller Beweismittel erledigt werden soll, führt auch das Muster X. im Anhang 1 zu den vorzitierten Rechtshilfeerlass für Strafsachen ausdrücklich in Anmerkung 5 zu der hier interessanten Frage des Zeugnisverweigerungsrechtes eines ausländischen im Rechtshilfeverfahren vernommenen Zeugen aus:

"Liegen die Voraussetzungen des § 152 StPO vor, so ist in dem Rechtshilfeersuchen anzuführen, dass der Zeuge nach der österreichischen StPO das Recht hat, sich der Aussage zu entschlagen. Das Rechtshilfegericht ist zu ersuchen, dem Zeugen über dieses Entschlagungsrecht zu belehren und im Protokoll festzuhalten, ob er davon Gebrauch macht oder darauf verzichtet."

Dieser Rechtshilfe-Erlass geht somit klar und eindeutig von den oben zitierten Grundprinzipien der Einheitlichkeit des vom österreichischen Gericht durchgeführten Strafverfahrens aus und verlangt ausdrücklich die Aufnahme der Belehrung über dieses Zeugnisverweigerungsrecht in das Rechtshilfeersuchen. Ist dies nicht geschehen, so entspricht nach meiner Meinung ein an das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht gerichtete Rechtshilfeersuchen nicht den zwingenden österreichischen Rechtsvorschriften und kann daher in diesem Umfang auch einer Behandlung durch das Fürstlich Liechtensteinische Rechtshilfegericht nicht zugeführt werden.

Von dieser Formal-Frage abgesehen ergibt sich aber aus diesen zitierten Bestimmungen eindeutig, dass bei sonstiger Nichtigkeit einer Vernehmung im Rahmen des österreichischen Strafverfahrens über das Verweigerungsrecht eines Rechtsanwaltes nach österreichischen Rechtsvorschriften eine Belehrung stattzufinden hat und der Rechtsanwalt von diesem Verweigerungsrecht daher naturgemäss auch Gebrauch machen kann. Der Vollständigkeithalber wird auch noch auf § 53 ABGB verwiesen, welche Bestimmung nach ständiger Judikatur auch auf prozessuale Fragen anwendbar ist (vergleiche SZ. XXIV/160), vom Prinzip der Gegenseitigkeit ausgeht und dass es hiezu eine ganze

Reihe von hiezu erflossener Judikatur des österreichischen OGH gibt, der alle gleichfalls auf dem Boden der Gegenseitigkeit abstellt (OHG vom 10. Juli 1953, 5 Os 731, EvBl. 1953, 503 vom 21. Februar 1976, Evidenzblatt 1956 Nr. 238 vom 2. März 1956, Evidenzblatt 1956 Nr. 122 vom 17. Juli 1956, RZ. 137).

Auch § 157 der österreichischen Strafprozessordnung, der die Zeugenvernehmung in einem österreichischen Strafverfahren ausserhalb des Gebietes der Republik Oesterreich regelt, verweist auf die Vernehmung durch den ersuchten Richter und die österreichische Lehre bemerkt hiezu, dass der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland im dem vorzitierten Rechtshilfeerlass für Strafsachen näher geregelt ist und zwingender Natur ist, was wiederum die oben erwähnte Argumentation bestärkt.

6)

Kann diese Rechtsauffassung auch gemäss § 152 StPO auf ausländische Rechtsanwälte angewendet werden?

Nur der Vollständigkeithalber wird auf die ständige Praxis der österreichischen Gerichte hingewiesen, wonach nämlich Verschwiegenheitspflichten und somit das Zeugnisverweigerungsrecht jedem vor einem österreichischen Gericht oder einer österreichischen Behörde vernommenen Person, gleichgültig, ob es sich um österreichische oder ausländische Staatsbürger handelt, zusteht, was sich ja schon aus dem vorzitierten Vorbehalt zu Art. 2, lit. b des europäischen Rechtshilfeübereinkommens zwingend ergibt.

Herz hat in "zur Verschwiegenheitspflicht des ausländischen Rechtsanwaltes" in AnwBl. 1962, Seite 68, hiezu auch zutreffend ausgeführt:

"Die österreichische RAO. bezieht sich formell nur auf den österreichischen Rechtsanwalt, die Schweigepflicht und das Recht der Aussageverweigerung scheint daher nach österreichischem Recht für den ausländischen Rechtsanwalt, der die Rechtsanwaltsqualifikation in Oesterreich nicht besitzt, nicht zu bestehen. Allerdings hält diese Antwort einer genauen Prüfung nicht stand. Es kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein, dass ein Oesterreicher des Rechtes auf Verschwiegenheit seines in Oesterreich als Zeuge zu vernehmenden Anwaltes verlustig gehe, wenn er im Ausland einen ausländischen Anwalt konsultiert hat, vielleicht auch auf Grund dortiger verfahrensrechtlicher Bestimmungen mit seiner Vertretung betrauen musste. Es kann aber auch ein Ausländer, der in seinem Heimatlande eines dortigen Anwaltes bedurfte, bei Vernehmung dieses Anwaltes in Oesterreich nicht schlechter gestellt sein als ein Ausländer, der sich eines österreichischen Anwaltes bediente."

Da sohin, wie oben dargelegt, das Rechtshilfeverfahren nur Teil des österreichischen Strafverfahrens ist, auf welches sowohl nach internationalen als auch nach innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften die Bestimmungen der österreichischen Gesetze über die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes Anwendung zu finden haben, kann meines Erachtens ein liechtensteinischer Rechtsanwalt sich auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen, insbesondere über Tatsachen und Verhältnisse, die ihm bei Gründung einer liechtensteiner Gesellschaft in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut worden sind.

7)

Man kann sich auch auf den Standpunkt stellen, dass auch bei Anwendung der liechtensteinischer StPO ein ähnliches Ergebnis erzielt werden kann, da das Zeugnisverweigerungsrecht eines liechtensteinischen Anwaltes auch durch § 57 StPO gedeckt sein kann. Die Aufdeckung des Inhabers einer liechtensteiner Gesellschaft, der, wie erwähnt, nicht Gegenstand eines Strafverfahrens ist, würde für einen liechtensteinischen Anwalt sehr wohl die Gefahr eines unmittelbaren Vermögensnachteiles mit sich bringen, da nicht nur dieser Klient sich selbstverständlich sofort von seiner Kanzlei zurückziehen würde, sondern die naturgemäss mit einer solchen Preisgabe eines an diesem Strafverfahren nicht Beteiligten verbundenen Publizität gerade katastrophale Folgen für diese Rechtsanwaltskanzlei und somit für dessen Vermögensverhältnisse hätte. Anders könnte es sich nur dann verhalten, wenn diese Person von diesem Strafverfahren betroffen wäre.

8)

Leider haben sich die liechtensteinischen Gerichte erster wie auch zweiter Instanz -eine Ueberprüfung durch den Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof konnte auf Grund des Vorliegens konformer Beschlüsse bis heute nicht stattfinden- mit den oben erwähnten Ausführungen nicht auseinandergesetzt, insbesondere in den Rechtshilfeersuchen, die die Republik Oesterreich stellte, wurden den österreichischen Rechtsvorschriften bezüglich des Zeugenverweigerungsrechtes des Aussageverweigerungsrechtes des Rechtsanwaltes keine Beachtung geschenkt, man hat sich bislang stur auf den Standpunkt gestellt, die Ueberprüfung dieser Frage interessiere die liechtensteinischen Gerichte nicht, sie hätten lediglich § 96 der liechtensteiner Strafprozessordnung anzuwenden und der

Rechtsanwalt sei in dieser Angelegenheit nicht als Verteidiger tätig. Es bleibt nur zu hoffen, dass eines Tages ein ähnlich gelagerter Fall, wie er heute in der AKH-Angelegenheit an die liechtensteinischen Gerichte herangetragen wurde, durch den Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof eindeutig geklärt wird.

Zusammenfassend muss darauf hingewiesen werden, dass Liechtenstein nicht das geringste Interesse an unseriösen Firmen hat und niemand soll glauben, dass er in Liechtenstein im Falle der Begehung von strafbaren Handlungen besser geschützt ist als anderswo. Es ist in den letzten Jahren leider immer wieder vorgekommen, dass einzelne liechtensteiner Firmen international unangenehmes Aufsehen erregt haben, beispielsweise als sogenannte Schwindelfirmen entlarvt wurden. Solche Vorfälle können daher nicht ganz unterbunden werden, weil solche Schwindelfirmen für die liechtensteinischen Behörden als solche erst im letzten Moment erkennbar werden, wenn es meist schon zu spät ist. Im übrigen sind Schwindelfirmen beileibe keine liechtensteinische Spezialität. Es gibt sie überall in Europa und ausserhalb Europas. Der rechtspolitische Sinn des Beitritts des Fürstentums Liechtenstein zum Europäischen Rechtshilfeabkommens in Strafsachen wird in der Co-Operation zur Erfüllung einer jener Verpflichtungen gesehen, die heute jede rechtsstaatliche organisierte Gemeinschaft, auch wenn sie noch so klein ist, den übrigen Staaten gegenüber treffen und es wird zu einer solchen Zusammenarbeit zweifellos auch künftighin bereit sein, solange die Spielregeln klar und fair sind. Was das Rechtshilfeverfahren im AKH-Fall betrifft, sind hier nicht nur von Liechtenstein sondern auch von Oesterreich gravierende Fehler begangen worden, die die zukünftige Praxis der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen diesen beiden Ländern erschweren wird. So hat Liechtenstein Rechtshilfe gewährt ohne sich zu vergewissern, ob die tatsächlichen und rechtli-

chen Grundlagen zur Gewährung von Rechtshilfe vorliegen. Das ursprünglich aus Oesterreich gestellte Rechtshilfeersuchen war nicht nur in seiner Form, sondern auch in seiner rechtlichen Begründung völlig ungeeignet, in Liechtenstein Rechtshilfe zu gewähren. So wurde ein Sachverhalt völlig verzerrt und objektiv nicht begründet wiedergegeben, war also nicht hinreichend individualisiert, und es wurde Rechtshilfe beantragt, ohne dass in Oesterreich selbst die Voruntersuchung selbst eingeleitet worden ist, sondern es waren nur Vorerhebungen zum Zwecke Ausforschungsbeweise zu erlangen. Vorerhebungen jedoch wie sie in Oesterreich vorgenommen wurden, reichen nach ständiger Praxis in Liechtenstein nicht aus, um Rechtshilfe zu gewähren. Weiters wurde für Tatbestände Rechtshilfe beantragt, die in Liechtenstein entweder unbekannt oder im Zeitpunkt ihrer Begehung in Oesterreich, in Liechtenstein nicht strafbar waren. Es wird diesbezüglich auf den Tatbestand der Untreue hingewiesen, der zwar im Zeitpunkt der beantragten Rechtshilfe seit einem Jahr in Liechtenstein in Geltung stand, jedoch im Zeitpunkt der behaupteten Untreue in Oesterreich in Liechtenstein nicht strafbar war. Da eine Rückwirkung von Strafgesetzen auf jeden Fall ausgeschlossen ist, hätte der liechtensteinische Rechtshilfe-Richter Rechtshilfe auf Grund der behaupteten Untreue in Oesterreich nicht gewähren dürfen. Die in Art. 5 des Europäischen Uebereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen festgelegte Norm, dass sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht des ersuchten Staates die zugrundeliegende Handlung strafbar sein müsse, lag demnach nicht vor, zumal auch der Tatabestand der Annahme von Geschenken leitender Angestellter eines Unternehmens nach § 305 des österreichischen Strafbuches ebenfalls in Liechtenstein unbekannt ist. Auf gar keinen Fall hätten jedoch Zwangsmassnahmen angeordnet werden dürfen, wie dies durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses und die Beschlagnahmung von Bankurkunden erfolgt ist. Auf der anderen Seite ist diese Angelegenheit deswegen zum politischen Skandal geworden, da sich die österreichischen Unter-

suchungs-Behörden nicht an die Verschwiegenheitspflicht hielten und am Tage nach der erfolgten Rechtshilfe in Liechtenstein bereits deren Ergebnisse in der Presse veröffentlicht wurden.

Diese Vorkommnisse haben jedoch zum eingetretenen enormen -ich möchte auch sagen wirtschaftlichen- Schaden für die Zukunft etwas Gutes. Liechtenstein wird ein eigenes Rechtshilfe-Gesetz schon in nächster Zukunft dem Parlament zuleiten und die Strafrechtskommission wird in der Strafprozessordnung auch weitere verbindliche neue gesetzliche Textierungen vornehmen. Nur durch ein rigoroses Rechtshilfegesetz können wir den Gesichtsverlust im Ausland in etwa wieder gutmachen und Vertrauen in das liechtensteinische Bankgeheimnis und die Rechtsordnung erlangen. Auch wird vermutlich die Aenderung dahin führen, dass nicht mehr ein Einzelrichter über Rechtshilfe-Ansuchen zu befinden hat, sondern ein Senat, und ich glaube, als weitere Anregung dürfte nicht ein Richter mit Nationalität des Rechtshilfe ersuchenden Landes den Vorsitz im Senat führen. Wenn am kommenden Mittwoch der Regierungsvertreter im liechtensteinischen Landtag eine Interpellation in dieser Frage beantworten wird, so sind darin einige Beschwichtigungen enthalten, die man aus Courtoisie sagen muss. Das wird jedoch nichts daran ändern, dass man in Zukunft in der Gewährung von Rechtshilfe bedeutend vorsichtiger sein wird, und der Rechtshilfe-Verkehr Liechtenstein-Oesterreich oder umgekehrt muss sich in der gesetzlichen und vertraglichen Form abwickeln lassen, wie dies bei guten Nachbarn selbstverständlich sein sollte.

Vaduz, 2. Oktober 1980-I/st